

Von Trennungskatzen und Scheidungshunden

Viele Haustiere werden von Paaren gemeinsam erworben und gehalten. Was passiert mit ihnen, wenn Herrchen und Frauchen sich trennen?



Roger Seiler

*Rechtsanwalt und Notar,
Fricker Seiler Rechtsanwälte,
Wohlen und Muri*

Früher galten Tiere im Schweizer Rechtssystem schlicht als Sachen. Wenn mehr als einer Person an einer Sache Eigentum zukommt, kann dieses gemeinschaftliche Eigentum gemäss Art. 651 des Schweize-

rischen Zivilgesetzbuches (ZGB) durch körperliche Teilung, durch Verkauf, durch Versteigerung und Teilung des Erlöses oder aber durch Übertragung der ganzen Sache an einen Eigentümer unter Auskauf des anderen aufgehoben werden.

Tiere sind keine Sachen mehr

Seit dem 1. April 2003 sind Tiere rechtlich keine Sachen mehr. Soweit allerdings keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften (Art. 641a ZGB). In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber für Tiere des häuslichen Bereiches, die nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, eine spezielle Bestimmung geschaffen, wie gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Personen an ihnen aufzuhe-

ben ist (Art. 651a ZGB). Das Gericht spricht hier im Streitfall das Alleineigentum derjenigen Partei zu, die in tierschützerischer Hinsicht dem Tier die bessere Unterbringung gewährleistet. Das Tier wird also weder verkauft noch versteigert, sondern der Richter muss gemäss dem Zuteilungskriterium Tierwohl urteilen, welchem der bisherigen gemeinschaftlichen Eigentümer das alleinige Eigentum zukommen soll. Dies gilt allerdings, wie erwähnt, nur für Haustiere, die nicht zu kommerziellen Zwecken gehalten werden. Der Haustierbegriff ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weit zu fassen. So hat das höchste Gericht auch bei einem Pferd, das zwar in sechs Kilometer Entfernung vom Wohnhaus der Halter in einem Reitstall untergebracht war, aber

täglich persönlich gepflegt wurde, entschieden, dass es sich hier noch um ein Tier im häuslichen Bereich handle. Andererseits wäre eine Katze, die zwar im Haus der Halter lebt, aber die zur gewerbmässigen Nachzucht gehalten wird, von der gesetzlichen Sonderregelung ausgenommen.

Gemeinschaftlich oder alleinig?

Hält beispielsweise ein Paar einen Hund und trennt sich dann, so ist zunächst zu prüfen, ob wirklich gemeinschaftliches Eigentum beider Partner, d. h. Miteigentum oder Gesamteigentum als einfache Gesellschaft vorliegt, oder ob das Tier allenfalls nur dem einen Partner gehört, obwohl es von beiden betreut worden ist. Entscheidend ist letztlich der Erwerb. Wer hat den Kaufvertrag abgeschlossen? Wer hat den Welpen geschenkt bekommen? Haben beide Partner finanziell zum Erwerb (der spätere Unterhalt ist nicht relevant) beigetragen? Bei einem verheirateten Paar wird gemäss ehelichem Güterrecht Miteigentum vermutet, wenn keiner der Ehepartner beweisen kann, dass er Alleineigentümer ist. Im Konkubinats gibt es keine analoge Regelung.

Gemeinschaftliches Eigentum in Form von Gesamteigentum als Erbengemeinschaft besteht aber auch im Erbrecht. Hat der Erblasser einen Hamster oder einen Wellensittich hinterlassen, so werden alle seine Erben gemeinschaftlich Eigentümer. Auch hier hat im Streitfall der Richter zu entscheiden, wer das Tierchen am tiergerechtesten halten und deshalb alleine übernehmen darf.

Nebenfolgen

Ist einmal klar, wer den bisher gemeinsamen Hund alleine behalten darf, stellen sich weitere Fragen: Zunächst kann das Gericht diejenige Person, die das Tier zugesprochen erhält, zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an die leer ausgegangene Gegenpartei verpflichten.

Die Höhe dieser Entschädigung legt das Gericht nach freiem Ermessen fest. Allerdings hat sie sich an objektiven Kriterien, insbesondere einem Handelswert des Tieres, zu orientieren, und nicht am persönlichen Liebhaberwert. Auf entsprechenden Antrag hin ist das Gericht darüber hinaus auch berechtigt, dem unterliegenden Teil ein Besuchsrecht einzuräumen, um auf diese Weise einen gewissen sozialen Kontakt zwischen dem Tier und dem bisherigen Mit-Halter aufrechtzuerhalten. Eigentliche Unterhaltszahlungen sind hingegen ausgeschlossen. Bei der Trennung von Ehepartnern können die Halterkosten allerdings bei der Bemessung von gegenseitigen Unterhaltsbeiträgen berücksichtigt werden.

Vorsorgliche Massnahmen

Wenn sich die bisherigen gemeinschaftlichen Halter eines Tieres nicht darüber einigen können, wem das alleinige Eigentum zufallen soll, kann der entsprechende Rechtsstreit Monate oder Jahre in Anspruch nehmen. Das angerufene Gericht hat deshalb die nötigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, bis ein endgültiger Entscheid gefällt wird. Dies gilt insbesondere für die Frage, wo das Tier vorläufig untergebracht wird. Trennt sich ein Halterpaar, hat das Gericht also – wiederum in Beurteilung des Tierwohles und damit aus der Perspektive des Tieres – festzulegen, bei welchem Partner das Tier vorderhand und bis zum Abschluss des Rechtsstreites untergebracht wird. Auch ein vorläufiges Besuchsrecht kann dem anderen Partner zugestanden werden.

Bis heute hat sich das Bundesgericht erst in einem einzigen Entscheid (der oben zitierte Pferdefall) mit dem Begriff des Tieres im häuslichen Bereich befassen müssen. Offensichtlich können sich gemeinschaftliche Eigentümer von Haustieren bei ihrer Trennung meistens gütlich einigen, was nicht nur dem Tierwohl dient, sondern auch demjenigen der Halter.